



---

**NR. 09/2017**

**29.03.2017**

---

1. Änderung der  
Fachspezifischen

**Studien- und Prüfungsordnung (StPO)**

für den Masterstudiengang „Kinderschutz – Dialogische  
Qualitätsentwicklung in den Frühen Hilfen und im Kinderschutz“ (M.A.)  
der „Alice-Salomon“ – Hochschule für Sozialarbeit und  
Sozialpädagogik Berlin (ASH Berlin)\*

gemäß § 2 der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der ASH Berlin

-----  
\* Vom Akademischen Senat der ASH Berlin auf der Sitzung am 07.02.2017 beschlossen.

**Inhalt**

- § 1 *Geltungsbereich*
- § 2 *Akademischer Grad*
- § 3 *Studienziele und Studieninhalte*
- § 4 *Studienorganisation und Lehrformen*
- § 5 *Praktische Studiensemester und Praxisphasen*
- § 6 *Prüfungsleistungen*
- § 7 *Masterarbeit*
- § 8 *Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen*
- § 9 *Gesamtnote und Abschluss des Studiums*
- § 10 *Zeugnisdokumente*
- § 11 *Inkrafttreten*

Anlage 1: Musterstudienplan

Anlage 2: Musterstudienplan mit Gewichtung

Anlage 3: Modulkatalog

## **Präambel**

Auf Grund von § 31 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 in Verbindung mit § 61 Abs. 1 Nr. 4 und 5 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerHGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) sowie § 2 der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der ASH Berlin hat der Akademische Senat der „Alice-Salomon“ – Hochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik Berlin (ASH Berlin) am 07.02.2017 die 1. Änderung der Studien- und Prüfungsordnung (StPO) für den Masterstudiengang „Kinderschutz - Dialogische Qualitätsentwicklung in den Frühen Hilfen und im Kinderschutz“ erlassen.

## **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung (StPO) regelt die Organisation, Durchführung und den Inhalt des Studiums und der Prüfungen im Masterstudiengang „Kinderschutz - Dialogische Qualitätsentwicklung in den Frühen Hilfen und im Kinderschutz“ an der ASH Berlin.

(2) Diese StPO wird ergänzt durch die Zugangs- und Zulassungsordnung sowie die allgemeinen Satzungen der ASH Berlin, insbesondere die Rahmenstudien- und -prüfungsordnung (RSPO). Die Studierenden der ASH Berlin sind verpflichtet, das Studium an den geltenden Satzungen zu orientieren.

## **§ 2 Akademischer Grad**

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums verleiht die ASH Berlin durch den Rektor den akademischen Grad Master of Arts.

## **§ 3 Studienziele und Studieninhalte**

(1) Die allgemeinen Studienziele sind in § 4 der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung geregelt.

(2) Fachspezifisches Ziel des Studiums ist die theoretische, empirische und methodische Weiterbildung von Praktiker\_innen der Kinder- und Jugendhilfe zu Dialogischen Qualitätsentwickler\_innen in den Frühen Hilfen und des Kinderschutzes. Die Studierenden lernen in kritischer Auseinandersetzung mit neuem theoretischen Wissen und empirischen Forschungsmethoden und -ergebnissen sowie in reflektierten Praxisprojekten in Einrichtungen und Organisationen der Frühen Hilfen und des Kinderschutzes, Qualität dialogisch zu entwickeln, d.h. mehrseitige Lernprozesse im Bündnis mit den Fachkräften anderer Professionen und Einrichtungen und nicht zuletzt mit Eltern und Kindern zu konzipieren, durchzuführen und zu evaluieren. Internationalität, interkulturelle, macht- und diskurskritische sowie Geschlechterperspektiven sind darin enthalten. Die Studierenden werden damit zu kompetenten Akteur\_innen demokratischer Qualitätsentwicklungs- und Netzwerkarbeit und bauen zugleich ihre eigenen beruflichen Entwicklungschancen aus. Ein erfolgreich abgeschlossenes Masterstudium qualifiziert für die Ebene des höheren Dienstes und ist die Basis für eine wissenschaftliche Weiterqualifizierung in einem anschließenden Promotionsverfahren.

(3) Das Masterstudium ist ein berufsbegleitender Teilzeitstudiengang. Die Regelstudienzeit beträgt 6 Semester.

(4) Der Gesamtumfang dieses Studiums beträgt 90 Credits.

## **§ 4 Studienorganisation und Lehrformen**

(1) Der Studiengang ist modular aufgebaut, siehe Anlage 1 (Musterstudienplan).

(2) Das Studium ist nach folgenden Grundsätzen und Lehrformen organisiert: Der weiterbildende Masterstudiengang ist ein berufsbegleitender Teilzeitstudiengang, der sich als interdisziplinäres sozial- und organisationswissenschaftliches Weiterbildungsstudium versteht, das auf bereits erworbenem

Wissen sowie formal und informell erworbene Fähigkeiten und Kompetenzen aufbaut und dieses durch die konsequente Zusammenführung der Erfahrungen aus beruflicher Praxis mit Erkenntnissen aus Wissenschaft und Forschung vertieft und erweitert. Demokratischer Dialog, mehrseitige Partizipation und gegenseitiges Lernen vom Erfolg (reciprocal learning from success) bestimmen durchgängig das programmatische und methodische Design des Studiengangs.

Das Studium ist überwiegend seminaristisch ausgelegt. Die im Studium vorgesehenen Lehrformen sind in den jeweiligen Modulbeschreibungen detailliert dargelegt. Wesentlicher Bestandteil des Studiums ist die selbstständige Durchführung eines Qualitätsentwicklungs- oder Praxisforschungsprojekts in einer Praxiseinrichtung im Rahmen des Mentor\_innenprogramms des Moduls 2.4 "Dialogische Qualitätsentwicklung", vgl. Modulhandbuch.

## § 5 Praktische Studiensemester und Praxisphasen

(1) Im Masterstudiengang "Kinderschutz - Dialogische Qualitätsentwicklung in den Frühen Hilfen und im Kinderschutz" nehmen die Studierenden über die Dauer von zwei Semestern, vom 4. bis einschließlich 5. Semester, am Mentor\_innenprogramm im Rahmen des Moduls 2.4 "Dialogische Qualitätsentwicklung" teil, vgl. Modulhandbuch. Die Ausgestaltung des Mentorinnen\_programms wird zwischen Studierenden und Praxiseinrichtung durch einen Vertrag geregelt.

(2) Im Masterstudiengang "Kinderschutz - Dialogische Qualitätsentwicklung in den Frühen Hilfen und im Kinderschutz" ist es grundsätzlich möglich, ein freiwilliges Praxissemester und/oder ein freiwilliges Praktikum an einer ausländischen Partnerhochschule der ASH Berlin und/ oder bei einem ausländischen Kooperationspartner zu absolvieren. Creditpunkte werden dafür nicht vergeben.

## § 6 Prüfungsleistungen

(1) Module erstrecken sich in der Regel über ein, maximal über zwei Semester. In jedem Modul können die Studierenden unter mehreren Prüfungsformen wählen. Die prüfungsberechtigte Lehrkraft ist verpflichtet, mindestens zwei Prüfungsformen anzubieten. An den Modulprüfungen kann nur teilnehmen, wer ordnungsgemäß zum Masterstudiengang zugelassen ist und die Teilnahmevoraussetzungen des jeweiligen Moduls erfüllt.

Die Bewertung von Prüfungsleistungen ist in § 18 RSPO und die Möglichkeiten zur Wiederholung von Prüfungsleistungen sind in § 19 RSPO geregelt.

Folgende Prüfungsformen sind zulässig:

- 01 schriftliche Prüfung
- 02 mündliche Prüfung
- 03 sonstige Prüfungsformen

(2) Definition zu den oben aufgeführten Formen von Prüfungsleistungen:

### 1. schriftliche Prüfung

Schriftliche Prüfungen sind Klausuren gemäß § 15 Abs. 1 RSPO sowie sonstige schriftliche Prüfungsleistungen gemäß § 15 Abs. 2 RSPO. Hierunter werden insbesondere solche Prüfungsleistungen verstanden, die in Form von Hausarbeiten erbracht werden.

### 2. mündliche Prüfung

Mündliche Prüfungen sind Prüfungen gemäß § 16 Abs. 1 RSPO, insbesondere Referate gemäß § 16 Abs. 2 RSPO.

### 3. sonstige Prüfungsformen

Sonstige Prüfungsformen sind insbesondere die Erstellung von Portfolios; Präsentationen, insbesondere durch die Darstellung von Ergebnissen der Praxisforschungs- oder Qualitätsentwicklungsprojekte sowie deren Diskussion; Fallrekonstruktionen; Aufsätze; Essays; Exposés und sonstige wissenschaftliche Abhandlungen. Aus ihnen soll hervorgehen, dass die Studierenden den eigenen Lernprozess selbstständig gestalten können und zu einer vertiefenden Auseinandersetzung mit einer Problem-

bzw. Fragestellung aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung, für die die Prüfungsleistung erbracht wird, in der Lage sind. Die Studierenden sollen nachweisen, dass sie die Ergebnisse der Auseinandersetzung mit einer Problem- bzw. Fragestellung in fachlich angemessener Form schriftlich formulieren und argumentativ verteidigen können. Im Einzelnen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie das Problem- bzw. die Fragestellung darstellen und analysieren können, für die Lösung des Problems bzw. der Fragestellung relevante empirische Daten unterschiedlicher Herkunft sammeln, interpretieren und bewerten können, sachliche Informationen mit persönlichen Erfahrungen in Verbindung zu setzen und kritisch zu reflektieren vermögen sowie wissenschaftlich fundierte Urteile ableiten können, die auch gesellschaftliche, differenzsensible, macht- und diskurskritische sowie ethische Erkenntnisse berücksichtigen.

## **§ 7 Masterarbeit**

(1) In der Arbeit sollen die Studierenden nachweisen, dass sie sich hinreichend theoretische und methodische Fähigkeiten angeeignet haben, um eine thematisch eingegrenzte Fragestellung mit Bezug zu den Inhalten des Studiengangs selbstständig und auf dem aktuellen wissenschaftlichen Stand sowie innerhalb der vorgegebenen Zeit (vgl. Abs. 3) zu bearbeiten und dabei fundiert Schlussfolgerungen für die Theorie/ Praxis der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere im Bereich der Frühen Hilfen und des Kinderschutzes treffen zu können.

(2) Als Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit sind folgende Nachweise zu erbringen:

- mindestens 45 Credits

(3) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 25 Wochen, bei empirischer Anlegung 30 Wochen. Auf die Verlängerungsmöglichkeiten gemäß § 17 Abs.5 RSPO wird verwiesen.

## **§ 8 Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen**

(1) Studierende der ASH Berlin können die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen, welche z. B. im Rahmen von Weiterbildung oder Berufstätigkeit erworben wurden und den Lernzielen einzelner Module des jeweiligen Studiengangs in Inhalt und Niveau gleichwertig sind, beim Prüfungsausschuss beantragen.

(2) Der Antrag auf Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen wird Studierenden auf Anfrage ausgehändigt. Für die Anrechnung haben die Studierenden die geeigneten Unterlagen (Zeugnisse, Zertifikate, Beurteilungen, dokumentierte Lernergebnisse etc.) vorzulegen.

(3) Der Antrag auf Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen ist von den Studierenden formgerecht mit dem schriftlichen Votum der wissenschaftlichen Leitung des Studiengangs, die von Modulverantwortlichen unterstützt wird, und unter Beilegung der erforderlichen Nachweise gem. Absatz (2) beim Prüfungsausschuss der ASH Berlin einzureichen.

## **§ 9 Gesamtnote und Abschluss des Studiums**

(1) Die Modulnoten sowie die Note der Masterarbeit bilden die Gesamtnote. Die Gesamtnote des Studienabschlusses ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel aller benoteten Prüfungsteile unter Berücksichtigung der jeweiligen Gewichtung; wobei die Modulnote der Abschlussarbeit doppelt in die Gesamtnotenberechnung eingeht. Für die Gewichtung der einzelnen Module siehe Anlage 2, Musterstudienplan mit Gewichtung. Das Masterstudium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Module des Studiums erfolgreich abgeschlossen und die für das Studium erforderlichen Credits erreicht wurden.

(2) Das Gesamtprädikat „sehr gut mit Auszeichnung“ wird anstelle des Gesamtprädikats „sehr gut“ vergeben, wenn die Gesamtnote besser oder gleich 1,2 ist. Neben der Gesamtnote wird in Form einer Einstufungstabelle die statistische Verteilung der vergebenen Gesamtnoten der vorangegangenen vier Semester für diesen Studiengang in den Zeugnisdokumenten ausgewiesen.

<i>Gesamtnote</i>	<i>Gesamtprädikat</i>	<i>Gesamtzahl innerhalb der Referenzgruppe</i>	<i>Benotungspro- zentsatz</i>
<i>1,0 – 1,2</i>	<i>sehr gut mit Aus- zeichnung</i>		
<i>1,3 – 1,5</i>	<i>sehr gut</i>		
<i>1,6 – 2,5</i>	<i>gut</i>		
<i>2,6 – 3,5</i>	<i>befriedigend</i>		
<i>3,6 – 4,0</i>	<i>ausreichend</i>		
<i>über 4,0</i>	<i>nicht bestanden</i>		
	<i>Total:</i>		<i>100 %</i>

### **§ 10 Zeugnisdokumente**

Das Zeugnis enthält Angaben über das Thema der Arbeit und deren Bewertung sowie die Bewertungen der übrigen Modulprüfungen. Außerdem sind die Gesamtnote sowie der Gesamtumfang des Studiums in Credits auf dem Zeugnis zu vermerken.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der ASH Berlin in Kraft.

Prof. Dr. Uwe Bettig  
Rektor

## Anlage 1: Musterstudienplan

S B <sup>1</sup>	Nr.	Modultitel	Prüfung- gen <sup>2</sup>	Semester						
				1	2	3	4	5	6	
I	1.1	Frühe Hilfen und Kinderschutz im Kontext historischer und soziokultureller Veränderungen von Familie und Kindheit	1, 2, 3	5 CP <sup>3</sup> 2 SWS						
	1.2	Aufgaben der Frühen Hilfen und des Kinderschutzes als professionelle Praxis / Dialogische Kinderschutzarbeit	1, 2, 3		5 CP 2 SWS					
	1.3	Rechtsphilosophische, politische und ethische Orientierungen / Kinderrechte und Kinderschutz	ohne Prüfung		5 CP 2 SWS					
II	2.1	Biographische und familiengeschichtliche Fallrekonstruktionsforschung	1, 3 Wahlweise in 2.1 o. 2.2			5 CP 2 SWS				
	2.2	Fallprozess- und Wirkungs- und Evaluationsforschung	1, 3 Wahlweise in 2.1 o. 2.2			5 CP 2 SWS				
	2.3	Organisationen und Organisationsentwicklung / Lernende Organisationen	1, 3		5 CP 2 SWS					
	2.4	Dialogische Qualitätsentwicklung/ Praxisforschung mit Mentor_innenprogramm	1, 2				[10+5 CP] 15 CP [2+2 SWS] 4 SWS			
	2.5	Qualitätssicherung und Risikomanagement / Aus Fehlern und Erfolgen lernen	ohne Prüfung					5 CP 2 SWS		
III	3.1	Sich selbst, Familien, Eltern und Kinder verstehen	ohne Prüfung	5 CP 2 SWS						
	3.2	Frühe Hilfen zur Gesundheits- und Entwicklungsförderung unter besonderer Berücksichtigung dialogischer Ansätze	1, 2, 3	5 CP 2 SWS						
	3.3	Hilfeprozess- und Netzwerkgestaltung: Risiko- und Gefährdungseinschätzung, diagnostische Dialoge und Problemkonstruktionen	1, 2, 3				[5+5 CP] 10 CP [2+2 SWS] 4 SWS			
	3.4	Dialogische Eltern- und Familienbildung / Beratung und Krisenintervention / Coaching und Konfliktmanagement	1, 2, 3			5 CP 2 SWS				
IV	4.1	Master-Thesis	4 + Exposé (unbenotet)							15 CP 3 SWS
				15 CP 6 SWS	15 CP 6 SWS	15 CP 6 SWS	15 CP 4 SWS	15 CP 6 SWS	15 CP 3 SWS	

1 SB = Studienbereich

2 Gem. § 6 und § 7 der Studien- und Prüfungsordnung (StPO) sind folgende Prüfungsformen zulässig:

- 1 schriftliche Prüfung
- 2 mündliche Prüfung
- 3 sonstige Prüfung
- 4 Masterthesis

3 CP: Credits (Leistungspunkte) nach dem European Credit Transfer System (ECTS)

## Anlage 2: Musterstudienplan mit Gewichtung

SB	Nr.	Modultitel	Voraussetzung zur Teilnahme	Prüfungsformen <sup>4</sup>	Credits/SWS <sup>5</sup>	Faktor der Notengewichtung nach Credits
I	1.1	Frühe Hilfen und Kinderschutz im Kontext historischer und soziokultureller Veränderungen von Familie und Kindheit	keine	1, 2, 3	5 (2)	einfache Gewichtung
	1.2	Aufgaben der Frühen Hilfen und des Kinderschutzes als professionelle Praxis / Dialogische Kinderschutzarbeit	keine	1, 2, 3	5 (2)	einfache Gewichtung
	1.3	Rechtsphilosophische, politische und ethische Orientierungen / Kinderrechte und Kinderschutz	keine	ohne Prüfung	5 (2)	keine Gewichtung
II	2.1	Biographische und familiengeschichtliche Fallrekonstruktionsforschung	keine	1, 3 Wahlweise in Modul 2.1 oder 2.2	5 (2)	einfache Gewichtung
	2.2	Fallprozess- und Wirkungs- und Evaluationsforschung	keine	1, 3 Wahlweise in Modul 2.1 oder 2.2	5 (2)	einfache Gewichtung
	2.3	Organisationen und Organisationsentwicklung	keine	1, 3	5 (2)	einfache Gewichtung
	2.4	Dialogische Qualitätsentwicklung / Praxisforschung mit Mentor_innenprogramm	Module 1.1-1.3 und Modul 2.3	1, 2 <sup>6</sup>	15 (4)	keine Gewichtung
	2.5	Qualitätsentwicklung und Risikomanagement / „Aus Fehlern und Erfolgen lernen“	Modul 2.3	ohne Prüfung	5 (2)	keine Gewichtung
III	3.1	Sich selbst, Familien, Eltern und Kinder verstehen	keine	2, 3	5 (2)	einfache Gewichtung
	3.2	Frühe Hilfen zur Gesundheits- und Entwicklungsförderung unter besonderer Berücksichtigung dialogischer Ansätze	<i>Empfehlung: Belegung parallel zu Modul 1.1</i>	1, 2, 3	5 (2)	einfache Gewichtung
	3.3	Hilfeprozess- und Netzwerkgestaltung: Risiko- und Gefährdungseinschätzungen, diagnostische Dialoge und Problemkonstruktionen	keine	1, 2, 3	10 (4)	einfache Gewichtung
	3.4	Dialogische Eltern- und Familienbildung / Beratung und Krisenintervention / Coaching und Konfliktmanagement	keine	1, 2, 3	5 (2)	einfache Gewichtung
IV	4.1	Master-Thesis	45 CP aus SB I, II, III sowie ein unbenotetes Exposé	4	15 (3)	doppelte Gewichtung
		<b>Summe</b>			<b>90 (31)</b>	

<sup>4</sup> Für einige Module stehen mehrere Prüfungsformen zur Verfügung, von denen die Lehrenden den Studierenden zu Semesterbeginn jeweils zwei zur Auswahl stellt. Ausnahmen bildet das Modul 4.1. (Masterthesis). Gem. § 6 und § 7 der Studien- und Prüfungsordnung (StPO) sind folgende Prüfungsformen zulässig:

1. schriftliche Prüfung      2. mündliche Prüfung      3. sonstige Prüfung      Masterthesis

<sup>5</sup> Die Semesterwochenstunden (SWS) sind in runden Klammern angegeben. Eine SWS entspricht einer Lehrinheit von 45 Minuten pro Woche im Semester.

<sup>6</sup> Die Prüfungsleistung im Modul 2.4 (Dialogische Qualitätsentwicklung / Praxisforschung mit Mentor\_innenprogramm) ist unbenotet. Das Modul ist bestanden, wenn die Prüfung „mit Erfolg“ bewertet wurde.



## Anlage 3 zur fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung im Master „Kinderschutz - Dialogische Qualitätsentwicklung in den Frühen Hilfen und im Kinderschutz“/ Modulkatalog

<b>Studienbereich I: Theoretische Voraussetzungen und Rahmenbedingungen Früher Hilfen und des Kinderschutzes</b>	
Titel der Module	ECTS-Credits
<b>Modul 1.1</b> „Frühe Hilfen und Kinderschutz im Kontext historischer und soziokultureller Veränderungen von Familie und Kindheit“	<b>5</b>
Die Studierenden haben vertiefende Kenntnisse historischer und aktueller Theorien von Familie und Kindheit, insbesondere Kindheit in der Moderne in der Diversität von Kindheiten und gesellschaftlichen Erwartungen an Kinder, sowie wesentlicher Entwicklungsmomente der Gesellschaft erworben. Sie verfügen über theoretische Erklärungsansätze, die sie in die Lage versetzen, Problemlagen in der modernen (Unsicherheits-)Gesellschaft sowie Familie und Kindheit zu analysieren. Die Studierenden verfügen über erweiterte Fähigkeiten zur Reflexion kultureller und geschlechtsspezifischer Aspekte des professionellen Handelns und hinsichtlich der Gestaltung von Angeboten im Arbeitsfeld. Sie haben Theorien zur Demokratieentwicklung als Gesellschaftsform, zu Erziehungs- und Hilfeprozessen sowie zu dialogischen Ansätzen in diesem Kontext vertieft und können Fragestellungen zur Erkundung und Erforschung von Praxisprozessen in diesem theoretischen Kontext selbstständig erarbeiten und strukturieren.	
<b>Modul 1.2</b> „Aufgaben der Frühen Hilfen und des Kinderschutzes als professionelle Praxis / Dialogische Kinderschutzarbeit“	<b>5</b>
Die Studierenden verfügen über erweitertes Wissen zu Aufgaben und Entwicklungen humaner Dienstleistungsprofessionen und haben sich umfangreiche Kenntnisse zu den komplexen Entstehungs- und Entwicklungsbedingungen des Kinderschutzes und Prävention angeeignet. Diese historische Bedingtheit können sie kritisch reflektieren. Sie verfügen über erweiterte Kenntnisse der politischen, ökonomischen und soziokulturellen Rahmenbedingungen ihres eigenen professionellen Handelns im Bereich der Frühen Hilfen und des Kinderschutzes. Sie besitzen vertiefte Kenntnisse der Programmentwicklung primärer, sekundärer und tertiärer Prävention und können diese kritisch reflektieren. Die Studierenden verfügen über ein vertieftes Wissen der unterschiedlichen Akteur_innen, Arbeitsbereiche, Angebote und Zielgruppen im Bereich der Frühen Hilfen und des Kinderschutzes.	
Titel der Module	ECTS-Credits
<b>Modul 1.3</b> „Rechtsphilosophische, politische und ethische Orientierungen / Kinderrechte und Kinderschutz“	<b>5</b>
Die Studierenden haben vertiefte Einsichten in die klassischen Lehren über Kultur und Zivilisation und die wechselseitige Durchdringung von Religion, Recht und Philosophie sowie Politik. Sie besitzen erweiterte Kenntnisse über gesellschaftliche Diskurse über Kindheit und Familien, demokratische Rechte (Subjektstellung), Freiheit und Sicherheit sowie die Erwartungen an das Hilfesystem. Die Studierenden sind in der Lage, die Problematik der Individuation auf die rechtliche Stellung des Kindes im	

Familienkonflikt zu beziehen. Sie verfügen über spezielles Fachwissen zu den grundlegenden und weitergehenden Gesetzen im Kinderschutz und den Frühen Hilfen und sind in der Lage, Rechtsurteile und rechtliche Entscheidungen kritisch zu hinterfragen. Sie haben das Spannungsverhältnis in der Dreieckstellung von Kind-Eltern-Staat vertieft und besitzen spezifisches Fachwissen zu Ansätzen der Partizipation von Kindern. Die Studierenden verfügen über erweiterte Fähigkeiten, in abstrakten Kategorien der Menschenrechte, Gerechtigkeit und sozialen Verantwortung zu denken und das eigene Handeln daran auszurichten. Sie verfügen über die Kompetenz, fachliche Standards und berufliche wie rechtliche Vorgaben unter ethischen Gesichtspunkten zu reflektieren.

## **Studienbereich II: Qualitätsentwicklung in Organisationen und im Hilfeprozess**

Titel der Module

ECTS-Credits

**Modul 2.1** „Biographische und familiengeschichtliche Fallrekonstruktionsforschung“

**5**

Die Studierenden sind in der Lage, lebens- und familiengeschichtliche Daten mit forschungsmethodisch anerkannten Verfahren zu erheben und auf Basis dieser Daten fundierte Analysen unter Anwendung sozialwissenschaftlicher qualitativ-rekonstruktiver Forschungsmethoden durchzuführen sowie Bezüge zum Arbeitsfeld der Kinder- und Jugendhilfe herzustellen. Sie verfügen über die erweiterte Kompetenz, soziale Ereignisse, Phänomene, Probleme, Ressourcen, soziale Interaktionen unter der Perspektive der analytischen Trennung zwischen Vergangenheit (der lebens- und familiengeschichtlichen Erfahrungsaufschichtung des ‚So-geworden-Seins‘ - des erlebten Lebens) und der Gegenwart der Selbstpräsentation (Konstruktion zum Zeitpunkt der Erzählung – des erzählten Lebens) wahrzunehmen. Die Studierenden verstehen vielfältige Problemlagen von Kindern, Jugendlichen und Familien und sind in der Lage, hochbelastende komplexe Bedingungskonstellationen zu analysieren und die zur Verfügung stehenden Daten auszuwerten. Sie verfügen zudem über die Kompetenz, die Ergebnisse der biografischen und familiengeschichtlichen Fallrekonstruktionen fundiert aufzubereiten, zu präsentieren und Handlungswissen zu generieren.

**Modul 2.2** „Fallprozess-, Wirkungs- und Evaluationsforschung“

**5**

Die Studierenden verfügen über vertiefte Kenntnisse der Sozialforschung und sind in der Lage, Fallprozesse sowie Wirkungen von Hilfemaßnahmen oder -prozessen zu erforschen bzw. zu evaluieren. Die Studierenden sind in der Lage, komplexe Daten über Fallprozesse, Wirkungen von Hilfen und/oder Interventionen mit sozialwissenschaftlichen, forschungsmethodisch anerkannten Verfahren zu erheben, fundiert aufzubereiten, zu präsentieren sowie Handlungswissen daraus zu generieren. Sie nehmen soziale Ereignisse, Interaktionen und Problemkonstellationen unter der Perspektive der analytischen Trennung zwischen den unterschiedlichen Akteuren und dem gemeinsamen Sinnfeld wahr und sind in der Lage, diese Zusammenhänge in ihr professionelles Handeln einzubeziehen. Die Studierenden verfügen über ein vertiefendes Verständnis der komplexen Problemlagen von Kindern, Jugendlichen und Familien sowie von denjenigen Professionellen, die mit ihnen arbeiten, und sind in der Lage, hochbelastende komplexe Bedingungskonstellationen zu analysieren. Sie besitzen erweiterte interkulturelle Kompetenzen und Gender-Kompetenzen.

**Modul 2.3** „Organisation und Organisationsentwicklung / Lernende Organisationen“

**5**

Die Studierenden verfügen über vertiefte Kenntnisse organisationstheoretischer Konzepte und haben sich mit aktuellen Diskursen über Organisationstheorien kritisch auseinandergesetzt und eigenen Positionen im Hinblick auf dialogische Ansätze entwickelt. Sie verfügen über vertiefende Methodenkompetenz, mit denen sie Organisationen (Profit- und Non-Profit-Bereich) in ihren Strukturen, Dynamiken, Abläufen, Informationsflüssen, Entscheidungszusammenhängen, Selbstbeschreibungen und Kulturen untersuchen und analysieren können. Die Studierenden verfügen über vertiefendes Wissen um Organisationen insbesondere im Hinblick auf Entwicklungsanstöße, Entwicklungshinderungen und Verläufe und das Verhältnis von Personen und Organisationen zu analysieren und hierbei wesentliche theoretische und auch praktische Zusammenhänge und (Wechsel-)Wirkungen zu erkennen. Die Studierenden

haben den theoretischen Ansatz und die methodische Umsetzung des Konzepts der „Lernenden Organisation“ vertieft.	
Titel der Module	ECTS-Credits
<b>Modul 2.4</b> <b>„Dialogische Qualitätsentwicklung / Praxisforschung mit Mentor_innenprogramm“</b>	<b>15</b>
Die Studierenden verfügen über Kenntnisse unterschiedlicher Qualitätsentwicklungsverfahren und ein vertieftes Verständnis des interdisziplinären Ansatzes der Dialogischen Qualitätsentwicklung. Sie verfügen über erweiterte Kompetenzen, das lokale System der Frühen Hilfen und/ oder des Kinderschutzes vor dem Hintergrund der Diskursivität von Konzepten und unterschiedlichen professionellen Zugängen in einem ersten Schritt zu analysieren und zu bewerten und diverse Interessen und Entwicklungsbedarfe im dem Hilfesystem herauszuarbeiten. Die Studierenden haben eine eigenständiges Qualitätsentwicklungs- bzw. Praxisforschungsvorhaben in einer Einrichtung der Frühen Hilfen bzw. des Kinderschutzes entwickelt, durchgeführt und evaluiert sowie die Ergebnisse mit der Einrichtung präsentiert. Sie wurden im Projektprozess durch ein Coaching begleitet. Sie sind fähig, mit anderen Fachkräften, in multiprofessionellen Teams und in Organisationen Selbstveränderungsprozesse anzustoßen und können organisationale interdisziplinäre Qualitätsentwicklungsprozesse unter Beteiligung von Klient_innen und in Zusammenarbeit mit weiteren Fachkräften in Gang setzen und begleiten. Die Studierenden verfügen über fundierte Kenntnisse zu den Bedingungen ihres fachlichen Handelns und haben ihre Aufgabe und Rolle als Qualitätsentwickler_in reflektiert.	
<b>Modul 2.5</b> <b>„Qualitätssicherung und Risikomanagement / Aus Fehlern und Erfolgen lernen“</b>	<b>5</b>
Die Studierenden sind mit organisationswissenschaftlich ausgerichteten Fehler- und Risikomanagementkonzepten vertraut und haben Kenntnis von spezifischen Qualitätsindikatoren für eine gute Fachpraxis im Feld des Kinderschutzes und der Frühen Hilfen, die sie unterschiedlichen Qualitätsdimensionen zuordnen können. Sie sind in der Lage verschiedene Risiko- und Gefahren Ebenen zu unterscheiden und verfügen über methodische und kommunikative Kompetenzen zur Gestaltung von Lernprozessen in Organisationen, insbesondere in Hinblick auf den Einsatz dialogischer Methoden zum Lernen aus Fehlern und Erfolgen in der Kinder- und Jugendhilfe. Die Studierenden sind in der Lage, Evaluationskonzepte zu gestalten und auf Basis der erhobenen Daten organisationale Zusammenhänge und Prozesse in der Hilfepraxis zu analysieren. Die Studierenden verfügen über die Kompetenz, Evaluationsergebnisse in Organisationen und (inter-)professionellen/interdisziplinären Teams zu kommunizieren und darauf basierende dialogische Qualitätsentwicklungsprozesse anzustoßen, um Qualität zu sichern.	
<b>Studienbereich III: Selbstreflexion, Rollenklärung, Fallverstehen und methodisches Handeln in den Frühen Hilfen und im Kinderschutz</b>	
Titel der Module	ECTS-Credits
<b>Modul 3.1</b> <b>„Sich selbst, Familien, Eltern und Kinder verstehen“</b>	<b>5</b>
Die Studierenden verfügen über vertiefte Kenntnisse zur Entwicklung mehrgenerationaler Familiensysteme, besitzen differenzierte Methodenkenntnisse zur Untersuchung von Familienstrukturen und -dynamiken, von Paar- und Eltern-Kind-Beziehungen, besitzen ein fortgeschrittenes Wissen über Konflikt- und Störungsmuster von Familie und haben einen wissensbasierten Zugang zu unterschiedlichen Kindheiten. Die Studierenden sind in der Lage, die körperliche, emotionale, kognitive und soziale Entwicklung und entstandenen Entwicklungsstörungen von Kindern praxisnah zu untersuchen und zu verstehen. Sie verfügen über ein erweitertes Verständnis der soziokulturellen, diskursiven und professionellen Herausbildung von Kindheitsbildern und Kindheitskonzeptionen im Kontext moderner Kinder- und Jugendhilfe und kennen grundlegende Forschungsergebnisse zu Wegen und Irrwegen in der	

Entwicklung von Kindern (Formulierung nach A. Freud). Die Studierenden verfügen über die Fähigkeit, ihre eigene familiale Lebensgeschichte zu rekonstruieren und zur kritischen Analyse und Reflexion der eigenen Motivation im Arbeitsfeld.		
<b>Modul 3.2</b>	<b>„Frühe Hilfen zur Gesundheits- und Entwicklungsförderung unter besonderer Berücksichtigung dialogischer Ansätze“</b>	<b>5</b>
Die Studierenden haben sich mit den z.T. divergierenden Begriffstraditionen zu Förderung und Prävention in den wissenschaftlichen Disziplinen und der Praxis der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Gesundheitsförderung vertiefend auseinandergesetzt und eigene Positionen unter der Berücksichtigung dialogischer Ansätze für ein berufliches Selbstverständnis entwickelt. Sie kennen das Spektrum der Instrumente, Programme und Methoden zum präventiven Kinderschutz und die Variationsbreite der kommunal umgesetzten Frühen Hilfen und haben dies kritisch und diskursiv reflektiert. Die Studierenden können Qualitätskriterien der Prävention zur Weiterentwicklung der Praxis auf Fallbeispiele und die eigene berufliche Praxis selbständig anwenden. Sie haben vertiefte Kenntnisse zum interdisziplinären Arbeiten und erkennen die besonderen Beiträge unterschiedlicher Akteur_innen in der kommunalen Umsetzung der Frühen Hilfen.		
<b>Modul 3.3</b>	<b>„Hilfeprozess- und Netzwerkgestaltung: Risiko- und Gefährdungseinschätzung, diagnostische Dialoge und Problemkonstruktionen“</b>	<b>10</b>
Die Studierenden verfügen über vertiefte Kenntnisse der vielfältigen Bedingungsfaktoren für Gefährdungseinschätzungen und Risikokalküle sowie zur Unterscheidung akuter und latenter Gefährdungslagen. Sie haben die Fähigkeit und vertiefte Kenntnisse über Methoden, um die multiplen Faktoren zur Konstruktion und Einschätzung von Kindeswohlgefährdung, Kindesmisshandlungen und -vernachlässigung analytisch zu unterscheiden und dennoch ganzheitlich wahrzunehmen. Sie sind in der Lage, die unterschiedlichen Verfahren zur Datengewinnung über Kontexte, Familienarchitekturen, Beziehungsdynamiken und Beziehungsstrukturen, Persönlichkeiten, Gefährdungslagen sowie über Ressourcen und ggf. über bereits vorhandene Problemkonstruktionen (selbst-)kritisch zu reflektieren/analysieren und selbstständig anzuwenden. Sie verfügen über die Kompetenzen zur selbstständigen Entwicklung differenzierter Problemkonstruktionen unter Einbeziehung von Kindern, Eltern und Familien sowie weiteren beteiligten Akteuren des Hilfesystems. Die Studierenden können Symptome einordnen und für eine nicht-reaktive, aber ganzheitliche und wohl begründete sozialpädagogische Diagnose/ Problemkonstruktion nutzen sowie Hilfebedarfe multiperspektivisch und interdisziplinär konkretisieren und passgenaue Hilfen im Netzwerk organisieren. Sie verfügen über erweiterte Kenntnisse aktueller Netzwerktheorien und -forschungen.		
<b>Modul 3.4</b>	<b>„Dialogische Eltern- und Familienbildung / Beratung und Krisenintervention / Coaching und Konfliktmanagement“</b>	<b>5</b>
Die Studierenden kennen unterschiedliche Herangehensweisen, Referenzrahmen und Methoden für Beratung, Eltern- und Familienbildung und Konfliktmanagement und verfügen über vertiefte Beratungstechniken, um in Krisen geratenen Familien und Fachkräften professionell und beherrscht helfen zu können. Die Studierenden verfügen über erweiterte Fähigkeiten, Abwehrmechanismen zu verstehen, Widerstände der Beteiligten zu erkennen, zu thematisieren und an ihnen zu arbeiten und solidarische Hilfe für Familien und Fachkräfte in Not zu realisieren. Sie haben methodische Verfahren Dialogischer Elternbildung und des Dialogischen Coachings für Eltern und Fachkräfte (nach Wolff/Stork) vertieft und können insbesondere partizipative Methoden dialogischer Lernkontexte mit Eltern und Familien für unterschiedliche Fragestellungen anwenden und demokratische Arbeit im Kinderschutz und in den Frühen Hilfen voran bringen.		
<b>Studienbereich IV: Masterthesis</b>		
Titel der Module		ECTS-Credits

<b>Modul 4.1</b> „Masterthesis“	<b>15</b>
<p>Die Studierenden verfügen über fundierte Kenntnisse und Fähigkeiten, eine wissenschaftliche Fragestellung mit Bezug auf den zentralen inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs zu formulieren, Thema und Fragestellung in Form eines Exposés zu strukturieren, die konkreten Arbeitsschritte zu planen und einen Zeitplan zu erarbeiten. Sie sind in der Lage den aktuellen (internationalen) Forschungs- und Theoriestand mit Hilfe wissenschaftlicher Recherchen zu erarbeiten und Forschungslücken zu benennen und besitzen spezialisierte Fähigkeiten, um empirische Forschungsarbeiten selbstständig unter Berücksichtigung wissenschaftlich anerkannter Erhebungs- und Auswertungsmethoden durchzuführen. Sie sind fähig, selbst entwickelte Positionen zu diskutieren und analysieren sowie Ergebnisse systematisch darzustellen und unter Berücksichtigung des theoretischen Fachwissens sowie gesellschaftlicher und ethischer Perspektiven weiterführend zu diskutieren. Sie können fundiert auf der Basis des wissenschaftlichen theoretischen und empirischen Wissens Schlussfolgerungen für die Theorie und Praxis der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere im Bereich der Frühen Hilfen und des Kinderschutzes treffen.</p>	